

27.10.2014

Kleine Anfrage 2847

des Abgeordneten Gregor Golland CDU

Einsatz des V-Manns C. J. / Einhaltung des Verfassungsschutzgesetzes NRW

Im Verfassungsschutzgesetz (SGV NRW) wird seit dem 28. Juni 2013 der Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) geregelt. Unter anderem werden in § 7 Beschränkungen beim Einsatz von V-Leuten definiert. So ist der Einsatz nur erlaubt, wenn „die einzusetzende Person keine Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat oder während des Zeitraums ihrer Verpflichtung begeht“. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind in § 8 des Polizeigesetzes NRW aufgelistet.

Daneben existieren die „Gemeinsame(n) Richtlinien der Justizminister und der Innenminister der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung“ (RiStBV Anlage D). In diesen sind die transparenten Regelungen des Verfassungsschutzgesetzes nicht zu finden. Polizei und Verfassungsschutz haben so unterschiedliche Vorgaben über den Einsatz von V-Leuten.

In meinen Kleinen Anfragen in den Drucksachen 16/5145 und 16/5558 habe ich die Landesregierung bereits vor dem Hintergrund der SPIEGEL-Berichterstattung über den V-Mann C. J. (I/230) aus der Duisburger Rockerszene zur Praxis im Umgang mit Vertrauenspersonen im Allgemeinen wie im speziellen Fall befragt.

Nun erschien am 15. Oktober 2014 erneut ein Artikel auf SPIEGEL ONLINE, in dem über einen Prozess gegen den V-Mann C. J. berichtet wird. Diesem werden von der Duisburger Staatsanwaltschaft massive Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Waffengesetz vorgeworfen. Dies sind Straftaten von erheblicher Bedeutung, die einen Einsatz als Vertrauensperson für den Verfassungsschutz ausschließen, bei der Polizei aber nicht.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung über die ihm vorgeworfenen Verstöße, soll C. J. im August 2013 auf seine Tätigkeit als V-Mann verwiesen haben. Offenbar hat er die ihm vorgeworfenen Straftaten während seines Einsatzes als Vertrauensperson des Innenministeriums begangen. Der offenbar exzessive Kokainkonsum kann den zuständigen VP-Führern kaum entgangen sein.

Datum des Originals: 24.10.2014/Ausgegeben: 27.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wurde dem V-Mann C. J. für seine Tätigkeit als V-Mann Straffreiheit garantiert?
2. Wurde der V-Mann C. J. während seiner Tätigkeit als V-Mann in irgendeiner Form vor Strafverfolgung geschützt?
3. Warum strebt die Landesregierung keine Harmonisierung der Regeln an bzw. übernimmt die Vorschriften des SGV NRW auch für die Polizei?
4. Kann die Landesregierung ausschließen, dass derzeit eine Vertrauensperson (sowohl für die Polizei als auch für den Verfassungsschutz) eingesetzt wird, die Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat oder begeht?
5. Wie oft wurden Vertrauenspersonen seit dem 28. Juni 2013 auf Grundlage des neuen SGV NRW von ihrem Einsatz entbunden?

Gregor Golland